

Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 19. September 2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 36 Abs 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat der Senat in seiner Sitzung am 28. August 2024 die dritte Änderungsordnung der Grundordnung erlassen, die das Kuratorium am 19. September 2024 genehmigt hat. Die Grundordnung beschränkt sich auf die Erfüllung der Regelungsaufträge gemäß §§ 8 Abs. 6, 15, 16, 29 Abs. 6 und 30 DHPolG sowie auf das Gesetz ergänzende Regelungen.

Artikel I

Die Grundordnung der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 24. Juni 2008, geändert durch die erste Änderungsordnung vom 7. Oktober 2009 und die zweite Änderungsordnung vom 17. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Hinter § 1 wird folgende Bestimmung als § 2a neu aufgenommen:

„§ 2a

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschule der Polizei ist eine Universität des Bundes und der Länder und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster.

(2) Der gesetzliche Name der Hochschule lautet:

„Deutsche Hochschule der Polizei“.

Der Name kann mit dem Kürzel „(DHPol)“ ergänzt werden.

(3) Der Untertitel der Hochschule lautet:

„Universität der Polizeien des Bundes und der Länder“.

(4) Der gesetzliche Titel bleibt amtlichen Verwendungen (Zeugnisse, Dokumente) vorbehalten, der Untertitel ist bei allen anderen Verwendungen zu nutzen.“

Der bisherige § 2 „Rechte und Pflichten der Angehörigen“ wird zu § 2b und bleibt ansonsten unverändert.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Im Fachbereich ‚Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften‘ wird ein Dekanat eingerichtet, das aus der/dem Dekanin/Dekan, der/dem Prodekanin/Prodekan und der Dekanatsverwaltung besteht.“

§ 6 wird grundlegend neu gefasst und hat folgenden Wortlaut:

„§ 6

Dekanin/Dekan

(1) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1) wählen aus ihrer Gruppe eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Sprecherin/der Sprecher der Lehrenden und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind gewählt, wenn sie jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist die Sprecherin/der Sprecher eine Professorin/ein Professor, muss die Stellvertreterin/der Stellvertreter eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sein und umgekehrt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die oder der gewählte Sprecherin/Sprecher trägt die Bezeichnung „Dekanin“ bzw. „Dekan“. Die oder der gewählte Stellvertreterin/Stellvertreter trägt die Bezeichnung „Prodekanin“ bzw. „Prodekan“.

(4) Die Dekanin/der Dekan ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Ihr/Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den Departments die fachliche Koordination des Fachbereichs Verwaltungs- und Polizeiwissenschaften. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots sowie der Einhaltung der Lehr-, Prüfungs- und Evaluationsverpflichtungen gibt er/sie die notwendigen Weisungen.“

Nach § 6 wird als neuer § 6a die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 6a

Dekanatsverwaltung

(1) Die Dekanatsverwaltung unterstützt die Fachgebiete, die Departments, die Dekanin/den Dekan sowie die Prodekanin/den Prodekan bei der Aufgabenerfüllung.

(2) Die Dekanatsverwaltung stellt die Zusammenarbeit mit den übrigen Organisationseinheiten der Hochschule sicher. In Fragen der Lehrplanung, der Fortbildungsplanung, der Forschungsförderung sowie der Veranstaltungsplanung der Fachgebiete ist die Dekanin/der Dekan gegenüber der Dekanatsverwaltung weisungsberechtigt.“

(3) Der Dekanatsverwaltung steht eine Leiterin/ein Leiter vor.“

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Fachbereichskonferenz setzt sich zusammen aus der Dekanin/dem Dekan, der Prodekanin/dem Prodekan, den Leiterinnen/Leitern der Fachgebiete, der Leiterin/dem Leiter des Polizeitechnischen Instituts und der Leiterin/dem Leiter der Dekanatsverwaltung oder den von diesen im Einzelfall benannten Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Beratend können die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, die Leiterin/der Leiter der Hochschulverwaltung, die Sprecherinnen/die Sprecher der Studierenden sowie anlassbezogen weitere Personen teilnehmen.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Dekanin/der Dekan beruft nach Bedarf die Fachbereichskonferenz ein und leitet sie. Diese tagt mindestens zweimal im Studienjahr.“

Artikel II

Diese dritte Änderung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 11.12.2024



Der amtierende Präsident
der Deutsche Hochschule der Polizei

Uwe Marquardt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11.06.2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident
der Deutschen Hochschule der Polizei

Uwe Marquardt